

HINWEIS ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTTREIBENS NACH DEM ZWEITEM LOCKDOWN



Karlsruhe, 10. März 2021

Grundlage für die Empfehlung des Badischen Handball-Verbands ist die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die zum 08. März 2021 in Kraft tritt.

Für das Ausmaß, wie trainiert werden kann und darf, wird die 7-Tage-Inzidenz zu Grunde gelegt. Die aufgeführten Paragraphen können der [aktuellen Corona-Verordnung BaWü](#) entnommen werden.

INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

- Wer eine öffentliche und private Sportanlage und Sportstätte einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen betreibt, muss
 - die Hygieneanforderungen nach § 4 einhalten
 - ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor erstellen
 - eine Datenverarbeitung nach § 6 durchführen

INDIVIDUALSPORT IM FREIEN UND AUF AUßEN- UND INNENSORTANLAGEN

- Möglich mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren der beiden Haushalte werden nicht mitgezählt
- Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt
- Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50 möglich (an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft):
 - Kontaktrarer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen
- Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander den Sport ausüben

KONTAKTARMER GRUPPENSORT IM FREIEN

- Erlaubt mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren

SPITZEN- UND LEISTUNGSSPORT

- Ist erlaubt

NOTBREMSE

- Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 (an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft):
 - Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport.
 - Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf ist weiterhin erlaubt
 - Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen

RÄUMLICHKEITEN

- Umkleidekabinen und Aufenthaltsräume dürfen nicht genutzt werden

WEITERE EINRICHTUNGEN MÜSSEN GESCHLOSSEN BLEIBEN

- Fitnessstudios aller Art
 - Schwimmbäder
 - Skilifte
 - Tanzschulen
 - Thermen und Saunen
 - Vereinssportstätten
 - Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
 - Yogastudios
- Dürfen für den Profi- und Spitzensport geöffnet werden

MUND- NASENSCHUTZ

- Eine Rückfrage zu Paragraf 3 der neuen Verordnung wurde an das Ministerium gestellt
- Sobald wir eine Rückmeldung/Klärung erhalten, werden wir darüber informieren

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

- Wer eine Veranstaltung abhält, hat
 - die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten,
 - ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen
 - eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7
- Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten
- Untersagt sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben
- Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden
- Untersagt sind sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden

WEITERE DOKUMENTE

- [Corona-Verordnung BaWü ab dem 08. März 2021](#)
- [Corona in BaWü auf einen Blick \(März\)](#)
- [Stufenplan in BaWü](#)
- [FAQ Liste zur Corona-Verordnung in BaWü](#)
- [Die drei Öffnungsschritte des Sports nach dem Bund-Länderbeschluss vom 03. März 2021](#) (Achtung: Bundesweite Info. In BaWü kann es weitere Regelungen geben)